

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
19.10.2018

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt; Anhörung im Landtagsausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 09.08.2018, mit dem wir über den Kabinettsentwurf des im Betreff genannten Gesetzes informiert hatten.

Auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft haben wir in der Anhörung im Landtagssozialausschuss am 17.10.2018 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/3381 vom 19.09.2018) Stellung genommen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als **Anlage** beigefügte gemeinsame Stellungnahme mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt vom 17.10.2018.

In der Anhörung haben wir im Wesentlichen die nachfolgenden Punkte herausgestellt:

1. Der vom Bundeskabinett am 19.09.2018 beschlossene Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sog. Gute-KiTa-Gesetz, und der Entwurf der 5. KiFöG-Novelle verfolgen dem Grunde nach gleiche Zielsetzungen. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, die landesrechtlichen vor den bundesrechtlichen Neuregelungen zu treffen, weil das Landesrecht dem Bundesrecht folgt. Andernfalls droht Anpassungsbedarf im Landesrecht.
2. Wegen der Ortsnähe und der gemeindlichen Restfinanzierungsverantwortung halten wir ausdrücklich eine Verortung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene für richtig.

3. Wir haben grundsätzliche und weitreichende Bedenken gegenüber den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ). Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss dieser Vereinbarungen (LEQ) bedeutet für alle Beteiligten einen erheblichen Verwaltungsaufwand und birgt die Gefahr der Überfinanzierung von Einrichtungsträgern. Dies widerspricht auch dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung.
4. Die administrative Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes hat in den letzten Jahren einen immer höheren personellen und verwaltungstechnischen Aufwand erzeugt. Auch das jetzt vorliegende Gesetz orientiert sich praktisch nicht an einer effizienten Verwaltungsarbeit. Dadurch werden bei allen Beteiligten erheblich personelle Ressourcen gebunden. Deutlich wird das insbesondere an den Regelungen zur stundengenauen Abrechnung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, aber auch bei der Anspruchserweiterung auf mehr als acht Stunden Betreuungszeit. Wir plädieren für schlanke Verwaltungsverfahren, weil wir es für besser halten, das Geld in die Kinder zu investieren als in Bürokratie.
5. Der Nachweis eines erweiterten, über acht Stunden hinausgehenden Bedarfs an einem Betreuungsplatz muss im Sinne von Administrierbarkeit an konkrete Regelbeispiele geknüpft werden.
6. Die erweiterten personellen Standards stellen eine große Herausforderung dar, weil entsprechende Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt kaum noch verfügbar sind. Zwischenzeitlich gibt es einen wachsenden Wettbewerb um Fachkräfte auch über die Landesgrenze hinweg. Wir bitten den Gesetzgeber deshalb zu bedenken, dass das fachlich Wünschenswerte durch die tatsächlichen personellen Ressourcen begrenzt wird. Selbst wenn die Ausbildung von KiTa-Fachkräften forciert wird, dauert es mehrere Jahre, bis diese Kräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
7. Alle bestehenden Satzungsregelungen der Städte und Gemeinden nach dem geltenden KiFöG sind solange zu prolongieren, bis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen ist.
8. Zwingend erforderlich sind Übergangsregelungen zur Anpassung von Kostenbeitragssatzungen. Zu bedenken ist, dass die Gemeinden erst nach Verkündung der KiFöG-Änderungen formale Entscheidungen zur Änderung ihrer Satzungen, insbesondere auch ihrer Beitragssatzungen, treffen können.

In diesem Zusammenhang haben wir auf die im Mai 2019 stattfindenden Kommunalwahlen hingewiesen, wonach sich Räte und Ausschüsse neu konstituieren müssen und Satzungsänderungen demzufolge in dieser Zeit nicht leistbar sind.

Wir bitten einstweilen um Kenntnisnahme und werden Sie über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage